

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 25/71

BESCHLUSS

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Efraim G [REDACTED], [REDACTED] K [REDACTED] K [REDACTED] Blvd.,
T [REDACTED], Israel,

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

L a n d H e s s e n ,
vertreten durch den Sozialminister in Wiesbaden,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 18. Februar 1971 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 5. Dezember 1967 wird verworfen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Der Bundesgerichtshof hat die Revision durch Beschluß vom 8.10.1970 zugelassen. Dieser Beschluß wurde den Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 23.10.1970 zugestellt. Die Revision ging am 3.2.1971, mithin nach Ablauf der in § 220 Abs. 3 S. 3 BEG bestimmten Notfrist, beim Bundesgerichtshof ein.

Der Kläger hat mit der Einlegung der Revision die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Frist beantragt, die Gründe der Verspätung dargelegt und zur Glaubhaftmachung eines unabwendbaren Zufalls eidesstattliche Versicherungen seiner Prozeßbevollmächtigten beigelegt.

- 3 -

Daraus ergibt sich, daß der Zulassungsbeschluß am Tage seiner Zustellung von dem Rechtsanwalt D■■■■-D■■■■ mit dem Vermerk versehen wurde: "Promptfrist 20.12.70 Revision!". Der Beschluß wurde am gleichen Tage mit der Handakte der Sozietät dem Rechtsanwalt K■■■■ zur Bearbeitung vorgelegt. Rechtsanwalt K■■■■ benachrichtigte den Kläger über die Zulassung der Revision. Bei der Wiedervorlage am 20.12.1970 verfügte er eine neue Frist zum 20.1.1971. Am 20.1.1971 erkannte Rechtsanwalt D■■■■-D■■■■, der die Bearbeitung der Sache übernommen hatte, daß er am 23.10.1970 die Frist für die Einlegung der Revision versehentlich als Dreimonatsfrist (§§ 210 Abs. 1, 218 Abs. 2, 223 BEG) angesehen habe. Nach der übereinstimmenden Bekundung der beteiligten Anwälte beruht dieses Versehen auf einer im Oktober 1970 schon seit Monaten bestehenden Arbeitsüberlastung.

Bei dieser Sachlage handelt es sich nicht um einen für die Prozeßbevollmächtigten des Klägers unabwendbaren Zufall (§ 209 Abs. 1 BEG, § 233 Abs. 1 ZPO). Rechtsanwalt K■■■■ war die Arbeitsbelastung seines Kollegen bekannt. Er wußte insbesondere, daß Rechtsanwalt D■■■■-D■■■■ neben der Bearbeitung der auf ihn entfallenden Mandate der Sozietät seit langem Rechtsanwalt Z■■■■ vertrat und überdies während des Urlaubs der Bürovorsteherin die Fristnotierung übernommen hatte. Unter solchen Umständen drängte sich auf, daß jedenfalls eine Fristverfügung des Rechtsanwalts D■■■■-D■■■■ in Entschädigungssachen einer Nachprüfung bei Übernahme der Bearbeitung bedürfe. Die Fristenregelung des BEG weicht erheblich von der des normalen Verfahrens ab. Im Falle des Klägers bestand für Klage, Berufung und Nichtzulassungsbeschwerde eine Frist von sechs, und nicht, wovon anscheinend beide Anwälte ausgingen, von drei Monaten. Rechtsanwalt K■■■■ war die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a ff. UrhG geschützt.



besondere Regelung des BEG nach seiner Versicherung bekannt. Es lag nahe, daß sich die beiden Anwälte im Hinblick auf die Überlastung des einen generell über diese Nachprüfung von Fristverfügungen verständigten; Rechtsanwalt K[REDACTED] mußte sie aber auch von sich aus vornehmen, soweit Not- und Ausschlußfristen in Frage standen.

Das bei gebotener Sorgfalt abwendbare Versehen seiner Prozeßbevollmächtigten muß der Kläger gegen sich gelten lassen (BGH ständig; vgl. RzW 1969, 355).

Graf

von der Mühlen